GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964 | Berlin, den 17. Juli 1964 | I Teil 111 Nr. 36

Inhalt

Tag		Seite
26.6.64	Anordnung Nr. 2 zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst	363
24. 6. 64	Anordnung Nr. 3 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe	363
24. 6. 64	Anordnung Nr. S über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS	363
29.6.64	Anordnung Nr. 7 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Jahr 1964	364

Anordnung Nr. 2*
zur Durchsetzung des kürzesten VWarenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst.

Vom 26. Juni 1964

§ 1

Der § 10 der Anordnung vom 30. März 1963 zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst (GBl. II S. 213), wird aufgehoben**.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1964

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: L e m k e
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1868 Nr. 32 S. 218)

•• Die neue Regelung über die Zahlung von Direktbezug-Mengenprfimien ist in der Anweisung Nr. 18/64 vom 80. Mal 1804 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko für Obst und Gemüse (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 21.64) enthalten.

Anordnung Nr. 3*
über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe.

Vom 24. Juni 1964

Zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (GBl. II S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

• Anordnung Nr. 2 (GBl. II Nr. 15 S. 184)

§ 1

Der in der Anlage 2 zu § 2 der Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe aufgeführte Ausleihsatz für Tiefenlockerer wird außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig werden die in der Anlage aufgeführten Ausleihsätze eingeführt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1964

Der Vorsitzende
des **Landwirtsehaftsratcs beim Ministerrat**
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 8

Bezeichnung	Ausleihsatz DM/Tag
Anhänge-Tiefenlockerer	10,—
Anbau-Tiefenlockerer	4,—
Zapfwellenpumpe	12,—

Anordnung Nr. 3*
über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS.

Vom 24. Juni 1964

Zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Juni 1968 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS (GBl. II S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

• Anordnung Nr. 4 (GBl. II Nr. 18 S. 1C9)